

EINSCHREIBEN

Statthalteramt Zürich
z.Hd. Mathis Kläntschi
Löwenstrasse 17
Postfach
8090 Zürich

Regensdorf-Watt, den 18. Februar 2026

**Strafanzeige gegen Franziska Barmettler, Bremgartnerstr. 77, 8003 Zürich
und allfällige weitere Verantwortliche des Vereins digitalswitzerland
(CHE-337.577.063; bewusst verspätete Meldung mehrerer nicht-monetärer
Zuwendungen für E-ID-Abstimmungskampagne; Art. 76j Abs. 1 lit. a BPR)
inkl. Konstituierung als Privatküglerschaft**

Sehr geehrter Herr Kollege Kläntschi

Hiermit übermittle ich Ihnen namens und im Auftrag der von mir im bundesgerichtlichen
Verfahren **XXXXXX** vertretenden Beschwerdeführenden folgende Dokumente:

- A. Vollmachten Klientschaft (Rimoldi und MASS-VOLL!) vom 22. September 2025
- B. Eingabe Ringier AG, v.d. RA Prazeller, vom 8. Januar 2026 inkl. Beilagen
- C. Eingabe TX Group AG vom 8. Januar 2026 inkl. Beilagen
- D. Eingabe Bundeskanzlei vom 28. Januar 2026
- E. Heutige Eingabe für meine Klientschaft ans Bundesgericht inkl. Beilagen
- F. EFK-Screenshot Schlussrechnung MASS-VOLL! Einnahmen E-ID-Nein-Kampagne

Mit Blick auf (insbesondere) Rz. 1, 5, 8 und 11 unserer heutigen Eingabe ans Bundesgericht,
die zugehörige Beilage 3 wie auch die Eingaben der übrigen Verfahrensbeteiligten ergibt

sich, dass der Verein digitalswitzerland als hierfür verantwortlicher Akteur der Allianz pro e-ID nicht-monetäre Zuwendungen der Ringier AG und TX Group AG – entgegen Art. 76d Abs. 2 BPR i.V.m. 5 Abs. 3 i.V.m. 10 Abs. 3 lit. b VPofI – nicht fristgerecht der EFK gemeldet hat, welches Verhalten angesichts der einstweiligen Verheimlichung gleich zweier Zuwendungen als mindestens eventualvorsätzlich bezeichnet werden muss, da das Ja-Komitee für das BGEID allen Grund hatte, zu verhindern, dass vor dem Abstimmungssonntag der breiten Öffentlichkeit bekannt würde, dass dieses von den vorgenannten – nur vordergründig neutralen – Medienverlagen im sechsstelligen Betragsbereich (in Form kostenlosen Media Space) unterstützt wird. Als gemäss Impressum (Beilage 3 zu unserer Eingabe ans Bundesgericht) für den Verein digitalswitzerland vertretungsberechtigte Person wird dabei CEO Franziska Barmettler angegeben, die daher als pflichtwidrig untätig gebliebene natürliche Person voraussichtlich als Beschuldigte primär ins Recht zu fassen ist, auch wenn die Anzeigerstatter offen für die Eruierung anderer und/oder weiterer Verantwortlicher sind.

Mit Blick auf den Umstand, dass bei Straftaten gegen kollektive Interessen eine Geschädigtenstellung bereits dann zu bejahen ist, wenn «*das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird*» (BGE 141 IV 454, E. 2.3.1), während die Vorschriften zur Politikfinanzierung die politischen Rechte auch insoweit schützen, als mögliche Unregelmässigkeiten zu einer Anfechtung des Wahlergebnisses führen können (BBl 2019 8210), womit die Transparenzregeln zugleich auch dem Schutz des verfassungsmässigen Individualrechts auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe dienen (Art. 34 Abs. 2 BV), ist eine Geschädigtenstellung meiner Klientschaft – natürliche (stimmberechtigte) Person wie auch Verein, der als eines von zwei im bundesrätlichen Abstimmungsbüchlein vertretenen Referendumskomitees das BGEID bekämpft hat und damit in einem Kontrahentenverhältnis zur Beschuldigten bzw. deren Verein digitalswitzerland steht – zu bejahen. **Diese konstituiert sich hiermit folglich als Privatklägerschaft im Straf- und Zivilpunkt (Art. 119 Abs. 2 StPO)**, wobei ein Schaden insbesondere dann eintreten dürfte, wenn infolge Pflichtverletzung (auch) der Beschuldigten die gesamtnationale E-ID-

Abstimmung aufgehoben würde, zumal der Privatkläger-Verein MASS-VOLL! gemäss EFK-Politikfinanzierungsregister monetäre Eigenmittel über CHF 18'894.51 investiert hat, welcher Betrag – im Gegensatz zu monetären Zuwendungen externer Dritter, die ohne das Stattfinden eines Abstimmungskampfs mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gar nicht erfolgt wären – voraussichtlich im Sinne der haftpflichtrechtlichen Differenzhypothese den rechtserheblichen Schadensposten darstellte; eine vertiefte/weitere Bezifferung und Begründung bleibt für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten (Art. 123 Abs. 2 i.V.m. 331 Abs. 2 StPO). Bereits heute angemerkt sei jedoch, dass angesichts der Solidarhaftung bei mehreren Schädigern (Art. 50 Abs. 1 OR) unerheblich wäre, dass vermutlich auch die Swisscom AG, Ringier AG und TX Group AG einen Anteil am Gesamtschaden zu verantworten hätten, was nämlich erst eine Frage des internen Rückgriffs, nicht aber der Schadensberechnung darstellte (Art. 50 Abs. 2 OR).

Schliesslich wird gestützt auf Art. 433 StPO ausdrücklich eine Parteientschädigung (zzgl. MWST) zulasten der Beschuldigten beantragt, deren Höhe zu einem späteren Zeitpunkt definitiv beziffert wird. Für die heutige Eingabe wird – einschliesslich Klientschaftsinstruktion insbesondere zu den strafprozessualen und haftpflichtrechtlichen Aspekten – ein Initialaufwand von 3.5 Stunden à CHF 250.00 zzgl. MWST und 3% Kleinspesen geltend gemacht, womit ein einstweiliger Gesamtanspruch in Höhe von CHF 974.25 (inkl. MWST) resultiert.

Abschliessend ersuche ich Sie höflich um einen antragsgemässen Entscheid – Schuldspruch und vermögensrechtliche Nebenfolgen – und danke im Voraus für Ihre Bemühungen.

Freundliche, kollegiale Grüsse

RA MLaw Artur Terekhov

Beilagen: erwähnt